

Hygieneschutzkonzept der HSG94 Kahl/Kleinostheim für Training und Spiel (Handball)



Stand 10.11.2021 - Revision 12

Erstellt auf Basis folgender Bestimmungen:

- Verordnung zur Änderung der 14. Bayr. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayMBl. 2021 Nr. 772 (v. 5.11.21) & 776 (v.9.11.))
- Verordnung zur Änderung der 14. Bayr. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.09., 5.10. und 14.10.
- 14. Bayr. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV, BayMBl. 2021 Nr. 615)
- Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport vom 19. Juli 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 502)

1. Organisatorisches

1. Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
2. Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (Trainer, Übungsleiter; Hygienebeauftragte) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
3. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Trainingsstopp.

2. Handlungsrichtlinie abhängig von Inzidenzzahl / Krankenhausbetten der Intensivstationen

1. Sportbetrieb bei Inzidenz **< (kleiner) 35** in Abhängigkeit der Allgemeinverfügungen des Landkreises Aschaffenburg ist
 - a. Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.
 - b. Die Anwesenheit von bis zu 1000 Zuschauern (einschließlich geimpfter und genesener Personen) ist zulässig. Zwischen Personengruppen unterschiedliche Haushalte und Gruppen ist einem Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
2. Sportbetrieb bei Inzidenz **>= (größer oder gleich) 35** in Abhängigkeit der Allgemeinverfügungen des Landkreises Aschaffenburg ist
 - a. mit Testnachweis nach Maßgabe von §4 ohne Personenbegrenzung und im Übrigen ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

- b. Die Anwesenheit von bis zu 1000 Zuschauern (einschließlich geimpfter und genesener Personen) ist zulässig. Die Zuschauer müssen einen Testnachweis nach Maßgabe von §4 vorlegen.
- 3. Sportbetrieb bei landesweit **> 450 Krankenhausbetten der Intensivstationen** (es zählt das DIVI-Intensivregister und eine entsprechende Erlassung vom Bayr. Staat am folgenden Tag) mit COVID-19 erkrankten Personen belegt sind.
 - a. mit Testnachweis nach Maßgabe von §4 Abs. 2a und Abs. 3 („3G+“) für SpielerInnen und für Bedienstete / Trainer §4 („3G“)
 - b. Die Anwesenheit von bis zu 1000 Zuschauern (einschließlich geimpfter und genesener Personen) ist zulässig. Die Zuschauer müssen einen Testnachweis nach Maßgabe von §4 Abs. 2a und Abs. 3 („3G+ Regel“) vorlegen.
- 4. Sportbetrieb bei landesweit **> 600 Krankenhausbetten der Intensivstationen** (es zählt das DIVI-Intensivregister und eine entsprechende Erlassung vom Bayr. Staat am folgenden Tag) mit COVID-19 erkrankten Personen belegt sind.
 - a. nach Maßgabe von §4 Abs. Abs. 3 und für Bedienstete / Trainer §4 Abs. 2a und Abs. 3 („3G+“)
 - b. Die Anwesenheit von bis zu 1000 Zuschauern (einschließlich geimpfter und genesener Personen) ist zulässig. Ausschließlich geimpfte und genesene Personen und Kindern unter 12 Jahren („2G“)

3. Allgemeine Hygieneregeln und Richtlinien

- 1. Der ÜL / Hygieneschutzbeauftragter ist dafür verantwortlich, dass die nachfolgenden Maßnahmen eingehalten werden
- 2. Teilnehmer, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training und Spiel untersagt.
- 3. Es besteht Maskenpflicht / Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität, am Sitz- und Stehplatz auf der Tribüne und an festen Tischen im Foyer soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand / Gruppe angehören. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Mund-Nasen-Bedeckung befreit.
 - a. bei landesweit **> 450 Krankenhausbetten der Intensivstationen** (es zählt das DIVI-Intensivregister und eine entsprechende Erlassung vom Bayr. Staat am folgenden Tag) mit COVID-19 erkrankten Personen belegt sind gilt FFP2 Maske.
 - b. Ansonsten mind. OP-Maske
 - c. Kinder bis 16 Jahren können OP-Maske, bzw. unter 10 Jahren Stoffmaske tragen.
- 4. Jeder Nutzer (SpielerInnen) hat vor der ersten Trainingseinheit den Fragebogen zum SARS-CoV-2 Risiko auszufüllen (Vordruck nach Vorgabe wird bereitgestellt). Sofern bereits in 2020 ein Fragebogen abgegeben wurde ist dies nicht erneut notwendig. Für weitere Folgetrainingseinheiten genügt die Bestätigung der Symptommfreiheit auf dem Trainingsnachweis.

5. Jeder Teilnehmer ist vor der ersten Trainingseinheit / Spiel über die diese Richtlinie und Rahmenbedingungen ausführlich zu informieren. Mit dem Trainingsnachweis bestätigen die SpielerInnen, sich an die Richtlinien und Rahmenbedingungen zu halten.
6. Die Benutzung von Umkleieräumen und Duschen ist im Rahmen der Hygienerichtlinien der Sportstätten gestattet.
7. Das Hygienekonzept wird regelmäßig überarbeitet und entsprechend den gültigen Vorgaben aktualisiert (insbesondere Gruppengröße / Kontaktübungen / Benutzung von Trainingsgeräten).

4. Testnachweis

1. Der ÜL / Hygieneschutzbeauftragter ist dafür verantwortlich, dass die nachfolgenden Maßnahmen eingehalten werden.
2. Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person (ÜL / Hygieneschutzbeauftragter) sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten) nur Personen die Sportanlage mit negativem Testergebnis betreten. Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis:
 - a. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - b. eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - c. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,nachzuweisen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.
3. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind
 - a. asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
 - b. Kinder bis zum 6. Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder
 - c. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Während der Ferienzeit sind Schülerinnen und Schüler ebenso von der Testpflicht befreit.

Kleinostheim, den 10.11.21

Ort, Datum



Unterschrift Vorstand